

Geschäftsbedingungen 10/2013

1/3

für den Verkauf von Nüsing-Produkten

1. ALLGEMEINES:

Diese Bedingungen gelten für alle Lieferungen (Verkäufe, Werklieferungsverträge und Werkverträge) der Firma Franz Nüsing GmbH & Co. KG (nachfolgend „Lieferer“ genannt) gegenüber ihren Kunden (nachfolgend „Besteller“ genannt).

Abweichende Vereinbarungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen, bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Lieferer. Durch die eventuelle Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt die Gültigkeit der übrigen Bedingungen unberührt. Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die VOB Teil B, wobei diese Bedingungen gegenüber den Bedingungen der VOB den Vorrang haben.

2. PREISE:

Die in den Angaben genannten Preise verstehen sich in Euro ohne Mehrwertsteuer und sind freibleibend. Die Mehrwertsteuer wird nach dem bei Lieferung gültigen Steuersatz berechnet. Skontoabzüge sind nicht zulässig. Erfolgt die Lieferung auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 6 Monaten nach Auftragsbestätigung, so kann der Lieferer die am Tage der Lieferung gültigen Preise berechnen.

3. LIEFERUNG UND GEFAHR:

Die vereinbarte Lieferzeit beginnt beim Eintreffen der endgültigen Fertigungsmaße beim Lieferer sowie nach Vorliegen sämtlicher Ausführungsunterlagen. Ist der Lieferer mit seiner Lieferung im Verzug, so muss der Besteller dies ausdrücklich feststellen und eine Nachfrist von vier Wochen gewähren; ist der Käufer Kaufmann, so verlängert sich diese Frist auf acht Wochen. Inverzugsetzung und Fristsetzung erfolgen durch den Nichtkaufmann in einfacher Schriftform, durch den Kaufmann per Einschreiben. Falls bis Ablauf der Nachfrist nicht geliefert wurde, kann der Käufer durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafen wegen Nichterfüllung oder Verzugs sind ausgeschlossen; dieser Ausschluss beschränkt sich bei Lieferung an Nichtkaufleute auf Fälle, in denen dem Lieferer ein grob fahrlässiges bzw. vorsätzliches Verhalten nicht nachgewiesen werden kann.

Bei Lieferung ab Werk geht die Gefahr in allen Fällen mit Absendung der Ware, also beim Verlassen des Betriebes des Lieferers, auf den Käufer über.

Zur Sicherung des Beweises hat der Besteller die Ware bei Anlieferung sofort auf Mangelfreiheit zu überprüfen und offensichtliche Mängel sowohl dem Transporteur als auch dem Lieferer sofort telefonisch und schriftlich zu melden.

4. AUSFÜHRUNG DER MONTAGE:

Änderungen des Auftrages nach der Bestellung sind für den Lieferer nur bei schriftlicher Bestätigung verbindlich. Der Aufwand für die Änderung wird dem Besteller zusätzlich berechnet.

Der Besteller garantiert, dass die statisch notwendige Tragfähigkeit für die vom Lieferer einzubauenden Teile vorhanden ist. Ausreichende Befestigungsmöglichkeiten sind bauseitig rechtzeitig vorzusehen. Entsprechende Leistungen durch den Lieferer müssen besonders gegen Berechnung in Auftrag gegeben werden. Verdeckte Installationen im Bereich der Montagestelle sind den Monteuren kenntlich zu machen. Der Lieferer haftet nicht für Schäden, die aus Unterlassung entstehen.

Falls die Montagestelle im Gebäude nur durch Kraneinsatz erreichbar ist, trägt der Besteller die Kosten für den Autokran oder sorgt für kostenlose Benutzung vorhandener Baukräne.

Vorausmontagen von Decken- und Bodenschienen sind bauseitige Leistungen, wenn sie nicht vom Lieferer ausdrücklich übernommen wurden.

Die Montage muss ungehindert in einem Arbeitsgang ausgeführt werden können. Vom Lieferer unverschuldete Verzögerungen und Unterbrechungen werden dem Besteller nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Ist die Montage nicht sofort nach Anlieferung möglich, hat der Besteller für trockene, Beschmutzungen und Beschädigungen ausschließende Lagerung zu sorgen.

5. ZAHLUNG UND SICHERHEITEN:

Der Rechnungsbetrag ist ohne jeden Abzug innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum fällig.

Bei Lieferungen mit einem Warenwert über 2.500,- Euro (inkl. Montage ohne Mehrwertsteuer) gelten folgende Fälligkeitstermine:

- 40 % der Auftragssumme werden fällig innerhalb von acht Tagen nach Vormontage der Laufschiene.
- weitere 60 % der Auftragssumme werden fällig innerhalb von 30 Tagen nach Einbau.
- bei Lieferungen ohne Montage wird die Auftragssumme fällig innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum.

Der Lieferer hat das Recht, jederzeit auch nach Auftragsannahme bzw. vor den genannten Fälligkeitsterminen zur Sicherung seiner Zahlungsansprüche die Bürgschaft eines inländischen Kreditinstituts vom Besteller zu beanspruchen. Die Bürgschaft ist dem Lieferer binnen acht Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Lieferer zu stellen. Die Kosten der Bürgschaft trägt der Lieferer, wenn der Besteller die obigen Zahlungstermine bzw. Teilzahlungstermine nicht überschritten hat. Bei Überschreiten eines Teilzahlungstermins trägt der Besteller die Kosten der gesamten Bürgschaft.

Bei Zahlungen nach Fälligkeit kann der Lieferer vom Käufer vom Fälligkeitstermin an Zinsen in Höhe von 4 % über dem Basiszinssatz der EZB verlangen. Dies gilt im Verkehr mit Nichtkaufleuten nach einer Frist von acht Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Mahnung durch den Lieferer. Außerdem darf der Lieferer die Arbeiten ab Fälligkeitstermin, bei Nichtkaufleuten ab Verzug, bis zur Zahlung einstellen, ohne dass dies dem Besteller gesondert angezeigt werden muss. Dies gilt auch, wenn dem Lieferer die Bürgschaft nicht innerhalb der genannten 8-Tage-Frist gestellt wird.

§ 9 VOB Teil B bleibt unberührt. Unbeschadet der weitergehenden Ansprüche des Lieferers wird die Entschädigung gemäß § 9 Ziff. 3 Satz 2 VOB Teil B auf 15 % der Auftragssumme festgesetzt. Nichtkaufleuten ist der Nachweis gestattet, dass diese Entschädigung im Verhältnis zu dem dem Lieferer entstandenen Schaden unangemessen hoch ist.

Dem Lieferer steht ein Kündigungsrecht gemäß § 9 VOB Teil B auch dann zu, wenn er nach Abschluss des Vertrages erfährt, dass der Besteller kreditunwürdig ist. Dies gilt insbesondere, wenn der Besteller seine Zahlungen eingestellt hat, oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das Vermögen des Bestellers innerhalb der letzten zwei Jahre vor Vertragsabschluss oder nach Vertragsabschluss durchgeführt worden sind. Der Nachweis solcher Ereignisse gilt durch die Auskunft einer angesehenen Auskunft oder Bank als erbracht.

Sämtliche Zahlungen sind direkt an die Firma Nüsing GmbH & Co. KG zu erbringen. Außendienstmitarbeiter des Lieferers sind nicht zum Inkasso berechtigt. Zahlungen mit Scheck oder Zahlungsanweisungen gelten nach Handschrift auf dem Konto des Lieferers als erbracht, sofern die Zahlungsmittel des Bestellers gedeckt sind.

§ 16 Ziff. 3 Abs. 2 VOB wird ausgeschlossen.

6. GEWÄHRLEISTUNG:

Der Lieferer leistet Gewähr für die fehlerfreie Beschaffenheit des Lieferungsgegenstandes gemäß VOB Teil B. Ansprüche auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren

Schäden sind ausgeschlossen. Dies gilt im Verkehr mit Nichtkaufleuten nicht für solche Schäden, die vom Lieferer grob fahrlässig bzw. vorsätzlich verursacht worden sind. Ausgeschlossen von allen Gewährleistungsansprüchen bleiben Mängel oder Ausfälle, die durch höhere Gewalt, atmosphärische Einflüsse oder nicht fachgerechte Montage durch Dritte entstehen.

Dies gilt auch für Mängel und Beschädigungen, die auf natürlichen Verschleiß oder unsachgemäße Behandlung durch den Besteller zurückzuführen sind. Unwesentliche, handelsübliche oder technisch bedingte Abweichungen, die dem Verkehrsbrauch entsprechen, z.B. Maserung und Schattierung, können nicht beanstandet werden. Jede Lieferung ist eine Maßanfertigung. Sie kann nicht umgetauscht oder zurückgenommen werden.

Ist der Besteller Kaufmann, so stehen ihm wegen der Mängel des Liefergegenstandes weder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages noch ein Zurückbehaltungsrecht noch ein Recht zur Aufrechnung hinsichtlich des Kaufpreises zu. Bei schalldämmenden Konstruktionen erstrecken sich zugesicherte Eigenschaften bezüglich der dB-Werte nur auf die Lieferung des Lieferers und keine anderen Bauwerkteile. Unsere Baumusterprüfungen für die Schalldämmung sollen Vergleichsmöglichkeiten bieten. Die Reproduzierbarkeit des Wertes in praktisch vorhandenen Öffnungen im Neubau ist nur gegeben, wenn Umfeld und Ausführung exakt dem Muster entsprechen. Wir sind nicht verpflichtet, über die angebotenen Werte hinaus Zuschläge für evtl. auftretende Verluste zu machen. Die Bedingungen der DIN 4109 und VDI-Richtlinien 3728 gelten als anerkannt.

Werden offensichtliche Mängel nicht binnen acht Tagen nach Lieferung dem Lieferer schriftlich gemeldet, sind jegliche Ansprüche gegen den Lieferer bezüglich dieser Mängel ausgeschlossen.

Für zur Lieferung gehörende Elektroteile gilt die hierfür übliche Herstellergarantie von 24 Monaten.

7. EIGENTUMSVORBEHALT:

Der Lieferer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren vor bis der Käufer sämtliche – auch künftig entstehende – Forderungen einschließlich einer etwa bestehenden Forderung aus einem Kontokorrentverhältnis bezahlt hat. Die Hingabe eines Wechsels oder Schecks gilt nicht als Zahlung, solange nicht die Einlösung des Papiers erfolgt ist. Der Käufer darf die vom Lieferer gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiterveräußern.

Es gilt dann: Der Käufer tritt bereits jetzt sämtliche ihm aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigem Rechtsgrund im Zusammenhang mit der Weitergabe der Waren

zustehenden Forderungen in Höhe der Auftragssumme an den Lieferer ab. Wird die Vorbehaltsware nach Verarbeitung, insbesondere nach Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren weiterveräußert, so erfolgt die Abtretung in Höhe der Auftragssumme im Zeitpunkt der Verarbeitung.

Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Vertrages verwandt, so tritt der Käufer die Forderung aus diesem Vertrage bereits jetzt an den Lieferer bis zur Höhe der Auftragssumme im Zeitpunkt der Lieferung ab. Der Besteller ist zum Einzug der dem Lieferer abgetretenen Forderung berechtigt und verpflichtet, solange der Lieferer diese Ermächtigung nicht widerrufen hat. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch ohne ausdrücklichen Widerruf, wenn der Besteller seine Zahlungen einstellt. Der Besteller hat auf Verlangen des Lieferers unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware geliefert hat und welche Forderungen ihm aus der Lieferung zustehen. Mit der vollen Bezahlung der Forderung des Lieferers aus der Geschäftsverbindung gehen neben dem Eigentum des Lieferers an den Gegenständen auch sämtliche abgetretenen Forderungen auf den Besteller über. Der Lieferer verpflichtet sich, die ihm nach vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Wert der noch nicht weiterveräußerten Sachen und der abgetretenen Forderungen den Wert der ihm insgesamt gegen den Besteller zustehenden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

8. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT:

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist 48163 Münster. Im Verkehr mit einem Kaufmann gilt als Gerichtsstand – auch für Urkundsprozesse – Münster als vereinbart. Es gilt deutsches Recht.

Franz Nüsing GmbH & Co. KG, Münster